

# **SATZUNG**

## **Freie Wähler Leinfelden-Echterdingen e. V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

1. Der Verein führt den Namen "Freie Wähler Leinfelden-Echterdingen e.V.", Kurzbezeichnung "**Freie Wähler**".
2. Der Verein wurde im Jahre 1984 gegründet und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürtingen unter der Registriernummer - VR 591 - eingetragen. (NEU: Amtsgerichts Stuttgart VR 220591)
3. Der Sitz des Vereins ist Leinfelden-Echterdingen.

### **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist, bei der politischen Willensbildung der Bürgerschaft der Stadt und des Landkreises auf allen Ebenen mitzuwirken, unabhängig von Nationalität, Konfession und Geschlecht; insbesondere in den Bereichen der kommunalen Stadtverwaltung.
2. Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und zur Verfassung des Landes Baden-Württemberg.
3. Die finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:
  1. Mitgliedsbeiträge
  2. Zuwendungen und Zuschüsse
  3. Spenden und Einlagen
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Ansammlung von Vermögen für nicht satzungsgemäße Zwecke ist nicht gestattet.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Einlagen oder Spenden können nicht zurückerstattet werden.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern
2. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit Personen ernennen, die sich um den Verein und die Förderung seiner Ziele in besonderer Weise verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Mitgliedschaft wird nach schriftlicher Beitrittserklärung und durch schriftliche Bestätigung des Vorstands erworben. Eine ablehnende Entscheidung des Vorstands bedarf keiner Begründung.
4. Die Mitglieder anerkennen Anordnungen und Maßnahmen der durch diese Satzung und Ordnungen befugten Organe, Ausschüsse und Personen

## **§ 5 Rechte und Pflichten des Mitglieds**

1. Für das Mitglied sind diese Satzung und die Organe des Vereins verbindlich.
2. Das Mitglied ist verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Das Mitglied ist berechtigt, bei der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und das aktive so wie passive Wahlrecht auszuüben.
4. Das Mitglied ist zu der von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitragszahlung verpflichtet.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen, der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist zu entrichten.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
  1. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
  2. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
  3. mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
4. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.
5. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
6. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten bleiben beim Erlöschen der Mitgliedschaft bestehen.

### § 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
  1. die Mitgliederversammlung
  2. der Vorstand
2. Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich und dem Verein gegenüber unentgeltlich ausgeführt.
3. Voraussetzung für die Wahl zu einem Vereinsorgan und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Mitgliedschaft im Verein.

### § 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Halbjahr statt.
2. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung an die

Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Einladungen können auch per E-Mail gesendet und im Amtsblatt angekündigt werden.

3. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen werden:
  1. Geschäftsbericht des 1. Vorsitzenden
  2. Bericht des Schatzmeisters
  3. Bericht der Kassenprüfer
  4. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
  5. Wahl der Organe und der Kassenprüfer
  6. Festlegung der Vereinsbeiträge für das folgende Geschäftsjahr
  7. Anträge
  8. Verschiedenes
  
4. In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender Antrag von einem Viertel der Mitglieder gestellt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage. Die Einladung erfolgt nach Maßgabe des § 8.2.
  
5. Anträge zur Tagesordnung müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zugestellt werden.
  
6. Durch Beschluss einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert, ergänzt oder geändert werden.
  
7. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder die seines Vertreters.
  
8. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald der Wahl durch offene Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird.
  
9. Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
  
10. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

11. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
12. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % aller Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn eine %-Zahl aller Mitglieder dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichem Quorum entspricht.
13. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn wenigstens 1/10 der Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe des Grundes verlangt. Die Mitgliederversammlung ist als Präsenzversammlung durchzuführen, soweit dies mit dem Verlangen beantragt wird.

### § 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. **Der Vorstand kann durch weitere Mitglieder erweitert werden.**
2. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung lt. Vorstandsbeschluss. Ist durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern gem. § 26 BGB die ordnungsgemäße Vertretung des Vereins nicht mehr gegeben, so hat unverzüglich in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Bei den Wahlen soll der stellvertretende Vorsitzende stets in der nach der Wahl des I. Vorsitzenden und des Schatzmeisters folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden.

4. Die Aufgaben des Vorstands werden in einer Geschäftsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören immer das Leiten der Geschäfte und die Verwaltung des Vermögens.
5. Sitzungen des Vorstands sind vom 1. Vorsitzenden einzuberufen. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit oder durch schriftliche Zustimmung aller Vorstandsmitglieder gefasst. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss spätestens 4 Wochen nach dem Sitzungstermin den Vorstandsmitgliedern zugestellt werden.
6. Laufende Kassengeschäfte können vom Vorstand mit Einzelbefugnis erfolgen

### § 10 Beiräte und Ausschüsse

1. Die Mitgliederversammlung und/oder der Vorstand können Beiräte und Ausschüsse berufen.
2. Der Vorstand kann um zwei Gemeinderatsmitglieder erweitert werden.

### § 11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren 2 Kassenprüfer und einen Stellvertreter.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand des Vereins zugehören.
3. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung und die Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss, den sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer dem Vorstand berichten.
4. Den Kassenprüfern ist uneingeschränkte Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren.
5. Die Prüfung der Kasse und des Jahresabschlusses müssen zwei Prüfer vornehmen.

### § 12 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben. Solche Ordnungen können sein:
  1. Geschäftsordnung
  2. Beitragsordnung
  3. Ehrungsordnung
2. Die Ordnungen des Vereins werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

### § 13 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Die Änderung der Vereinssatzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens Zweidrittel der Mitglieder des Vereins. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 14 Tagen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen bei der die Auflösung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit ja oder nein erfolgen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Das nach der Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt der Stadt Leinfelden-Echterdingen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nach § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

### § 14 Datenverarbeitung, Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
  1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,

2. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
  3. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  4. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- *Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 25. Januar 2001 beschlossen.*
  - *Erste Änderung der Satzung wurde am 29.04.2009 in der Mitgliederversammlung beschlossen.*
  - *Zweite Änderung der Satzung wurde am 14.04.2016 in der Mitgliederversammlung beschlossen.*
  - *Dritte Änderung der Satzung wurde am 06.06.2018 in der Mitgliederversammlung beschlossen.*
  - *Vierte Änderung der Satzung wurde am 07.07.2022 in der Mitgliederversammlung beschlossen.*

*Leinfelden-Echterdingen den 08.07.2022*

